



Merkblatt zur Kostentragung im Arbeitsrecht

Gemäß § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz trägt im Arbeitsrecht jede Seite die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung selbst, ganz gleich ob sie gewinnt oder verliert. Das gilt bis zum Abschluss der ersten Instanz. Das heißt, Sie müssen Ihren Anwalt im Arbeitsrecht selbst bezahlen. Erst ab der Berufungsinstanz gilt: Wer verliert, zahlt auch den Anwalt des Gegners.

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist daher im Arbeitsrecht sehr ratsam, denn auch wenn Sie im Recht sind, weil Ihr Arbeitgeber Ihnen beispielsweise den Lohn nicht zahlt, müssen Sie den Anwalt selbst bezahlen und das ist dann wirklich ärgerlich. Wer also schadlos zu seinem Recht kommen will, sollte sich absichern.